



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Weyer



Überarbeitete Fassung vom 25.12.1998

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Weyer ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weyer und des Feuerwehrvereins. Sie gehört somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Limburg-Weilburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Weyer nach dieser Jugendordnung selbst.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Weyer besteht gemäß § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).
- 1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss die erforderliche Eignung und Befähigung und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zum Dienst am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Übungen und feuerwehrtechnischer Schulung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und das demokratische Bewusstsein unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jede(r) Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten angehören.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Jugendfeuerwehr zu richten. Der Jugendfeuerwehrwart entscheidet im Einvernehmen mit dem Wehrführer über die Aufnahme.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - das Gruppenleben, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl der Gruppe zu fördern und zu pflegen.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen, bis hin zum Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr ergriffen werden.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Weyer eingereicht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Weyer und der Freiwilligen Feuerwehr Weyer e.V. erlischt:
 - 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
 - 6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes,
 - 6.1.4 durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Weyer sind
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Jugendausschuss,
 - 7.1.3 der Jugendfeuerwehrwart
 - 7.1.4 der Jugendsprecher.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 8.2.1 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.3.1 Wahl des Gruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses
 - 8.3.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
 - 8.3.3 Wahl zweier Kassenprüfer
 - 8.3.4 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - 8.3.5 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses.
 - 8.3.6 Verabschiedung des Dienstplanes
 - 8.3.7 Beratung über eingebrachte Anträge und deren Beschluss.Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

9. Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart
 - 9.2.2 dem Jugendsprecher
 - 9.2.3 dem Schriftführer
 - 9.2.4 dem Kassenwart sowie
 - 9.2.5 2 Beisitzern
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - 9.3.3 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Grundlehrgang sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Betreuer, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Leiter der Feuerwehr auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

11. Jugendsprecher

- 11.1 Der Jugendsprecher unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er sollte des 16 Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 25 Jahre sein.

12. Schriftführung

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.
- 12.2 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

13. Kassenwesen

- 13.1 Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- 13.2 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Der Dienstplan ist vom Jugendausschuss zu verabschieden und vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

15. Übernahme in die Einsatzabteilung

- 15.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 15.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

16. Schlussbestimmung

- 16.1 Die Jugendordnung wurde am 16.06.1987 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen.
- 16.2 Die Jugendordnung wurde am 12.03.1988 von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr Weyer beschlossen.
- 16.3 Die Jugendordnung wurde am 18.01.1999 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Weyer in abgeänderter Form beschlossen.
- 16.4 Die Jugendordnung wurde am 20.03.99 von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr Weyer in abgeänderter Form beschlossen.

Weyer, den 21.03.99

Torben Thorn, Jugendfeuerwehrwart